www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 182/2006)

Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Jugend- und Auszubildendenvertreters

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

1.
Auch dringende betriebliche Gründe können eine Weiterbeschäftigung nach § 78a Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) übernommenen Auszubildenden im Sinne von § 78a Abs. 4 BetrVG unzumutbar machen. Dabei sind die Unzumutbarkeit der Übernahme nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck des § 78a BetrVG strengere Anforderungen zu stellen als an die dringenden betrieblichen Erfordernisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

2.
Die Weiterbeschäftigung ist dem Arbeitgeber danach grundsätzlich unzumutbar, wenn kein freier Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem der Auszubildende mit seiner durch die Ausbildung erworbenen Qualifikation beschäftigt werden kann.

3.
Sofern der Arbeitgeber die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung gemäß § 78a Abs. 4 BetrVG mit der Streichung bislang vorhandener Stellen begründet, hat er darüber hinaus die Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit dieser unternehmerischen Entscheidung aufzuzeigen.

4.
Wenn in einer Betriebsvereinbarung der Stellenplan genau festgeschrieben ist und dieser von den Betriebsparteien nur einvernehmlich abgeändert werden kann, ist es dem Arbeitgeber verwehrt, sich im Rahmen von § 78a Abs. 4 BetrVG auf einen von der Geschäftsführung einseitig beschlossenen Stellenabbau zu berufen.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 21. März 2006
Aktenzeichen: 5 TaBV 45/05

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 6/2006 vom 07. Juni 2006
18.06.2006